

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur

7. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

der Toggenburg Bergbahnen AG einzuladen. Sie findet am Freitag 2. Oktober 2015, um 10.00 Uhr auf dem Chäserrugg, Unterwasser statt. Die Türöffnung erfolgt um 08.30 Uhr.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler und Präsenz.
2. Protokoll der 6. ordentlichen GV der Toggenburg Bergbahnen AG vom 5. Oktober 2014
Der VR beantragt, das Protokoll zu genehmigen.
3. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung 2014/2015
Der VR beantragt, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses 2014/2015
Der VR beantragt, folgende Gewinnverwendung: CHF 377'687.97 Vortrag auf neue Rechnung.
5. Bericht der Revisionsstelle und Entlastung der Verwaltung
Der VR beantragt, vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen.
6. Entlastung der Verwaltung
Der VR beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2014/2015 Entlastung zu erteilen.
7. Statutenänderung
Der VR beantragt, die bisherigen Inhaberaktien in Namenaktien mit dem gleichen Nennwert umzuwandeln und die Statuten wie folgt zu ändern:

Artikel 3

Gestrichen:

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 21'000'000 und ist eingeteilt in 56'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 250.00 und 28'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 250.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Neu:

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr 21'000'000 und ist eingeteilt in 84'000 Namenaktien mit einem Nominalwert von je Fr 250.- Die Aktien sind voll liberiert.

Artikel 4

Gestrichen:

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung mit sich. Diese Zertifikate sind vom Präsidenten und einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Neu:

Die Gesellschaft kann für ihre Aktien Aktienurkunden im Sinne von Einzeltiteln ausgeben, eine Mehrzahl von Aktien in einem Aktienzertifikat bzw. einer Globalurkunde zusammenfassen, auf die Verurkundung der Aktien gänzlich verzichten oder ihre Aktien als Wertrechte ausgestalten. Ferner können die Aktien der Gesellschaft durch Hinterlegung bei einer Verwahrungsstelle bzw. Eintragung in das Hauptregister einer Verwahrungsstelle und Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten ausgestaltet werden. Von der Gesellschaft für ihre Aktien ausgegebene Wertpapiere tragen die faksimilierte Unterschrift eines Mitglieds des Verwaltungsrats.

Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer der genannten Formen ausgestalteten Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos zu annullieren. Sodann kann die Gesellschaft als Bucheffekten geführte Aktien jederzeit aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Titeln in Form von Wertpapieren oder auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jedoch die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen.

Artikel 5

Gestrichen:

Durch Änderung der Statuten kann jederzeit die Gesellschaft die Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Neu:

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Jeder Aktionär hat der Gesellschaft allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Als rechtsgültige Zustelladresse gilt die letztgemeldete Adresse des Aktionärs.

Artikel 6

Gestrichen:

Als Aktionär gilt bei Inhaberaktien, wer sich am vom Verwaltungsrat bestimmten Stichtag über den Aktienbesitz ausweisen kann. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Weise des Nachweises über den Aktienbesitz. Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Neu:

Nicht ersetzt

Artikel 8

Gestrichen:

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachtet oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können Aktionäre, die (einzeln oder gemeinsam) mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlungen verlangen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall innerhalb von 30 Tagen zur ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Neu: Artikel 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

Eine Generalversammlung kann durch den Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen werden. Der Verwaltungsrat beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangt wird.

Artikel 9

Gestrichen:

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Namenaktionäre und Nutzniesser von Namenaktien und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Neu: Artikel 8

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände und der gestellten Anträge an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Artikel 10

Gestrichen:

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Neu: Artikel 9

Im Falle einer Universalversammlung im Sinne vom Art. 701 OR kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.

Artikel 11

Gestrichen:

Die Stimmberechtigung leitet sich vom Nachweis des Aktienbesitzes ab. Jeder Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Im Übrigen bestimmt der Verwaltungsrat, wie der Ausweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist.

Neu: Artikel 10

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder durch einen Dritten oder einen Depotvertreter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Artikel 12

Gestrichen:

3. Genemigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Neu: Artikel 11

3. Genemigung des Lageberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 13

Gestrichen:

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

Neu Artikel 12:

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hält fest:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von den unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;

- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Artikel 15

Gestrichen:

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Neu Artikel 14:

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen. Er wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 17

Gestrichen:

Zirkularbeschlüsse ist zulässig, solange dass kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auch diese Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Neu Artikel 16:

Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitglieds (Art. 651a, 652g, 653g, 653i OR). Eine Sitzung kann auch mittels Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder eine Versammlung verlangt.

Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf schriftlichem oder telegrafischem Weg (einschliesslich Telefax oder E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss protokolliert werden.

Artikel 18

Gestrichen:

Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Neu Artikel 17:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
10. andere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, wie z.B. aufgrund des Fusionsgesetzes.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen.

Artikel 21

Gestrichen:

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Neu Artikel 20:

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle.

8. Wahl des Verwaltungsrates

Der VR beantragt, folgende Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates erneut zu wählen:

- Simon Ammann, 25.06.1981, von Wildhaus-Alt St.Johann, in Schindellegi;
- Dr. Matthias Eppenberger, 05.04.1959, von Neckertal-St. Peterzell, in Zollikerberg;
- Mélanie Eppenberger, 19.12.1978, französische Staatsangehörige, in Zollikerberg;
- Thomas Leemann, 05.07.1951, von Lichtensteig und Uster, in Lichtensteig;
- Franz Niederberger, 27.01.1973, von Dallenwill (NW), in Wildhaus-Alt St. Johann;
- Heinz Schmucki, 11.03.1977, von Ernetschwil, in Wildhaus-Alt St. Johann.

9. Wahl der Revisionsstelle und Prüfungsauftrag

Der VR beantragt, die BDO AG als Revisionsstelle zu wählen.

Der VR beantragt, die Jahresrechnung 2015/2016 ordentlich prüfen zu lassen (gemäss Art. 727 Abs. 3 OR).

10. Umfrage

Die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle und das Protokoll der letzten Generalversammlung liegen innert der statutarischen Frist im Büro der Gesellschaft in Unterwasser den Aktionären zur Einsicht auf.

Zutrittskarte

Die Inhaber-Aktionäre sind eingeladen, bis spätestens 25. September 2015

- entweder Ihre Aktien im Büro der Gesellschaft (Dorfplatz in Unterwasser vorzuweisen)
- oder der Gesellschaft eine durch ihre Depotbank ausgestellte Bestätigung des Aktienbesitzes der Toggenburg Bergbahnen AG (TBB AG – GV 2015, Postfach 42, 9657 Unterwasser) zukommen zu lassen. Sie erhalten in der Woche der Generalversammlung per Post einen Stimmrechtsausweis als Zutrittsberechtigung.

Inhaberaktionäre, welche ihre Aktien bei der TBB AG hinterlegt haben, und Namensaktionäre erhalten unaufgefordert eine Einladung zur Generalversammlung. Am Tag der Versammlung werden keine Zutrittskarten ausgestellt.